

Projektmittelvergabeordnung der Studierendenschaft der Universität Siegen

vom 27. November 2008

Aufgrund § 53 Abs. 2 des Hochschulgesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S. 474) hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entscheidungsgremien

- (1) Das Entscheidungsgremium für Projektmittel ist das Studierendenparlament.
- (2) Der Projektmittelausschuss überprüft Anträge auf Projektmittelförderung und übergibt dem Studierendenparlament eine Empfehlung zu jedem Projekt.
- (3) Es ist ein Projektmittelausschuss einzurichten, welcher aus 7 zuvor vom Studierendenparlament bestätigten Mitgliedern besteht und entsprechend der Mandatsanteile der einzelnen Listen im Studierendenparlament besetzt wird. Die bei der Besetzung nicht berücksichtigten Listen können Beisitzer stellen, die allerdings nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Der Projektmittelausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Ausschusssitzungen, leitet diese und übergibt Stellungnahmen und Empfehlungen des Projektmittelausschusses an das Studierendenparlament.
- (5) Ausschusssitzungen werden bei Bedarf einberufen, wenn ein Antrag auf Förderung durch Projektmittel eingegangen ist. Es ist mindestens 7 Tage nach Eingang eines Antrags auf Projektmittel durch den Vorsitzenden zur Ausschusssitzung einzuladen.
- (6) Der Projektmittelausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 der 7 gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Die Einladungsfrist zum Projektmittelausschuss beträgt mindestens 5 Werktage. Der/Die Antragsstellerin muss zur Sitzung eingeladen werden und anwesend sein.

§ 2

Projektmittelempfänger

- (1) Projektmittel können grundsätzlich alle Mitglieder der Studierendenschaft beantragen.
- (2) Projektmittel können nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

§ 3

Projektkriterien

- (1) Projekte, die mit Projektmitteln gefördert werden, müssen das kulturelle Leben, die sozialen Belange, die politische oder wissenschaftliche Bildung der Studierendenschaft der Universität Siegen berücksichtigen und fördern. Ausgeschlossen sind Projekte, die Vorurteile gegen Minderheiten und benachteiligte Gruppen unterstützen. Das Projekt sollte einen gemeinnützigen Charakter haben.

- (2) Im Förderungsantrag muss auf die Projektdauer hingewiesen werden.
- (3) Die Kalkulation sowie eine kurze Beschreibung mit der inhaltlichen Zielbestimmung des Projektes muss an das Studierendenparlament und an den Projektmittelausschuss zusammen mit dem Antrag auf Projektmittelförderung eingereicht werden.
- (4) Die Abrechnung über das Projekt muss bis spätestens 2 Monate nach Projektabschluss dem Studierendenparlament übergeben werden. Die Abrechnung muss nachvollziehbar und belegbar sein.
- (5) Das Studierendenparlament und der Projektmittelausschuss müssen auf alle MitveranstalterInnen sowie MitfinanziererInnen hingewiesen werden.

§ 4

Kriterien der Antragsstellung

- (1) Ein Antrag auf Projektmittel muss in schriftlicher Form gestellt und beim AStA eingereicht werden, der ihn dann an den Vorsitzenden des Projektmittelausschusses weiterleitet. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Projektbeginn beim Projektmittelausschuss eingegangen sein, damit dieser genug Zeit hat, eine Empfehlung zu erarbeiten und diese an das Studierendenparlament weiterzureichen.
- (2) Sollte zwischen Einreichen des Antrages und Veranstaltungstermins keine Sitzung des Studierendenparlamentes stattfinden, auf der der Antrag bearbeitet werden kann, ist der Projektmittelausschuss befugt, über die Vergabe der beantragten Projektmittel ohne Rücksprache mit dem Studierendenparlament abzustimmen, so denn die beantragte Summe den Wert von 250 Euro nicht überschreitet.
- (3) Der/Die AntragsstellerIn ist bei der Abgabe des Antrages darauf hinzuweisen, dass die Studierendenschaft nicht verpflichtet ist, dem Antrag stattzugeben und dass ihm/ihr empfohlen wird, keine rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben, die von der beantragten Finanzierung abhängen, solange der Antrag noch nicht im Projektmittelausschuss bearbeitet bzw. vom Studierendenparlament genehmigt wurde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Projektmittelvergabeordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch das Studierendenparlament und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft.

Verabschiedet durch das Studierendenparlament am 27.11.2008, gültig ab dem 01.12.2008.